

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Küchenstudio Hartmann & Möller

1. **Vertragspartner**

Partner dieses Vertrages sind der Kunde, nachfolgend Besteller genannt und das Küchenstudio Hartmann & Möller, nachfolgend Lieferer genannt.
Die Leistungen des Lieferers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. **Vertragsabschluss**

Der Liefervertrag kommt zustande, wenn der Besteller eine Auftragsbestätigung unterzeichnet bzw. ihm diese per Post, Fax oder E-Mail zugestellt wird. Sonstige Vereinbarungen, sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Besteller kann den Auftrag auch mit Durchführung der Leistung oder Warenlieferung bedürfen der Schriftform. Der Besteller kann den Auftrag auch mit Durchführung der Leistung oder Warenlieferung an Dritte geltend machen, bei Bestellung auf Rechnung Dritter - unabhängig ob im eigenen oder fremden Namen - gelten Besteller und Rechnungsempfänger gemeinschaftlich als Auftraggeber. Mit Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis des Rechnungsempfängers vorliegt.
Darstellungen auf Abbildungen oder Zeichnungen sowie deren Maß- und technische Angaben sind unverbindlich und keine Beschaffenheitsgarantie.
Farben und Dekore unterliegen Produktionsschwankungen, dargestellte Dekorverläufe können nicht garantiert werden und sind kein Reklamationsgrund.
3. **Vergütung und Fälligkeit**

Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über den jeweiligen Basissatz nach BGB zu zahlen. Aufrechnungsansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller kein Zurückhaltungsrecht zu.
4. **Lieferzeit**

Die Lieferzeit ergibt sich aus der Vereinbarung der Parteien. Sie verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen.
Teillieferungen sind zulässig. Der Lieferer hat die Arbeiten nach bestem Wissen auszuführen.
5. **Mängelbeseitigung**

Der Besteller hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt der Lieferer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Besteller auf Kosten des Lieferers die Mängel beseitigen lassen oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.
Bei Garantie- und Gewährleistungsbedingungen verweisen wir auf die geltenden Regelungen des Herstellers und auf die gesetzlichen Bestimmungen.
Für Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder mangelnde Pflege sowie Verschleiß entstehen, wird keine Garantie oder Gewährleistung übernommen.
Farbveränderungen durch Lichteinwirkung und produktionsbedingte Abweichungen im Strukturverlauf gelten nicht als Mangel.
6. **Haftung**

Die Haftung des Lieferers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund besteht nur, wenn der Schaden durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
Von der Haftung ausgeschlossen ist der Lieferer auch für Ansprüche gemäß §1.4 Produkthaftungsgesetz und Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.
7. **Gefahrenübergang**

Sofern keine weiteren Absprachen getätigt wurden, geht die Leistungsgefahr mit Lieferung an den Besteller über.
8. **Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag vor.
Ist der Besteller kein Verbraucher, behält sich der Lieferer das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
Der Besteller darf den Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Gegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
Der Lieferer behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor.
9. **Abnahmeverzug des Bestellers**

Nimmt der Besteller den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin nicht ab, so kann der Lieferer 80% des Gesamtbetrages zum ursprünglichen Termin in Rechnung stellen. Sollten nach Ablauf einer angemessenen Frist Lagerkosten und zusätzliche Kosten bei der Auslieferung entstehen, gehen diese zu Lasten des Bestellers.
10. **Schlussbestimmung**
11. **Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB's unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Lieferers.**